



Satzung

Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche Bonn e.V.

53127 Bonn, Venusberg-Campus 1, Gebäude 34

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche Bonn“

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Er führt den Zusatz e. V.

In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz „Förderkreis“ genannt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Wohlfahrtspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die psychosoziale Betreuung und Beratung onkologisch/hämatologisch erkrankter Kinder und ihrer Familien,
- das Betreiben und den Unterhalt einer Begegnungs- und Unterbringungsstätte im Sinne der Wohlfahrtspflege,
- die Vergabe von Forschungsaufträgen und die finanzielle Unterstützung bedürftiger Familien mit einem onkologisch oder hämatologisch erkrankten Kind.

Der Förderkreis arbeitet zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke grundsätzlich eng mit dem ärztlichen und pflegerischen Personal der Universitätskinderklinik Bonn zusammen. Er kann seine Satzungszwecke zusätzlich national und international verwirklichen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
 1. Jedes Elternteil eines betroffenen Kindes sowie volljährige Patientinnen/ Patienten
 2. das medizinische Personal der Universitäts-Kinderklinik
 3. Personen, die mit Ziel und Zweck des Vereins eng verbunden sind.
- (2) Korrespondierende Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Förderkreises durch Zuwendungen finanzieller wie materieller Art zu fördern.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Förderkreises.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (6) Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3a Ehrenvorsitzende/r

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung langjährige Vorsitzende, die sich um den Verein innerhalb und außerhalb des Vereins in ganz besonderer Weise und hohem Maße verdient gemacht haben, zum/ zur Ehrenvorsitzenden ernennen.

- (2) Ehrenvorsitzende sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nach § 5 Abs. 1 befreit.
- (3) Ehrenvorsitzende können in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (4) Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Der Mindest-Jahresbeitrag richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Er ist am Anfang des Geschäftsjahres für die Dauer eines Jahres zu entrichten.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.
- (3) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsplan. Dieser Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Geschäftsführer/in

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Versand- und Versammlungstermin zu erfolgen. Der Vorstand kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, die Mitgliederversammlung virtuell durchzuführen. Über die Auflösung des Vereins kann nicht im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Anträge an die Tagesordnung müssen bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch in Dringlichkeitsfällen und mit Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder in seiner/ ihrer Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht satzungsgemäß eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
 - d) mindestens drei nicht stimmberechtigten Beisitzern oder Beisitzerinnen, von denen eine/einer in der Abteilung Hämatologie/Onkologie am Zentrum für Kinderheilkunde der Universität Bonn medizinisch tätig sein sollte.
- (2) Der/die Vorsitzende muss Vater oder Mutter eines Patienten/einer Patientin oder selbst Patient/Patientin der Abteilung Hämatologie/Onkologie am Zentrum für Kinderheilkunde der Universität Bonn sein. Der/die Vorsitzende und der übrige Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sollte 10 Jahre nicht überschreiten. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder bis sie aus wichtigem Grund abberufen werden im Amt. Dem stimmberechtigten Vorstand soll mindestens ein Mitglied des medizinischen Personals des Zentrums für Kinderheilkunde der Universität Bonn, Abteilung Hämatologie/Onkologie, angehören.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden wird der Verein von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
- (4) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit kein/e Geschäftsführer/in bestellt ist. Er kann den/die Vorsitzende/n oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen.
- (5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund während der Amtsperiode abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 8a Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt den/ die Geschäftsführer/in.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist für die ordnungsgemäße Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie für ihm/ ihr im Einzelfall durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er/ sie nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins mit beratender Stimme teil. Sein Aufgabengebiet umfasst die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der/die Geschäftsführer/in ist bei der Durchführung der Aufgaben an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in stellt nach Zustimmung des Vorstandes Mitarbeiter ein.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen formeller und redaktioneller Art, die durch behördliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Über diese Satzungsänderungen hat er in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erschienen sind. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist innerhalb von 6 Monaten eine

neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann.

- (2) Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der „Deutschen Leukämie-Forschungshilfe – Aktion für krebskranke Kinder e.V. Dachverband“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 1.7.2021

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Ursula Roos, Vorsitzende

Jeanette Hutmacher, Stv. Vorsitzende

Gertrud Wiszniewsky, Stv. Vorsitzende

Henning Schmitz, Stv. Vorsitzender

Dr. Lutz Engelsing, Schatzmeister

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 4909 am 14. 9. 1983. Als gemeinnützig anerkannt am 23.9.1983 durch das Finanzamt Bonn-Innenstadt unter der Steuernummer 205/027-lfd Nr. 1784

Jüngste Änderung am 01.07.2021